



Luxemburg, 10. Dezember 2004

Pressemitteilung 03/04

Urteil in der Rechtssache E-2/04 *Reidar Rasmussen u.a. / Total E&P Norge AS*

EFTA-Gerichtshof zum Betriebsübergang

In einem Urteil von heute behandelte der EFTA Gerichtshof eine Reihe von Fragen im Zusammenhang mit dem Begriff des Betriebsübergangs im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 77/187/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen. Der Gerichtshof setzte sich darüber hinaus mit einer Frage betreffend den Zeitpunkt des Übergangs von Arbeitsverhältnissen gemäss Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie sowie Widersprüche gegen einen solchen Übergang auseinander.

Das Urteil erging in Beantwortung einer Vorlage des Landgerichts in Gulating in einem dort anhängigen Verfahren zwischen Total E&P Norge, Betreiber eines Erdgasfelds in der Nordsee und drei dort beschäftigten Arbeitern. Der Streit vor den norwegischen Gerichten kreiste um die Frage, ob ein Vertrag, den die Total E&P Norge mit der Aker Offshore Partner über den Betriebs- und Hilfsdienstleistungen in dem Gasfeld abgeschlossen hat, zur Kündigung der Arbeiter führt. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob ein Betriebsübergang im Sinne des norwegischen Gesetzes über die Arbeitsumgebung, mit dem die Richtlinie umgesetzt wurde, vorliegt.

In seinem Urteil stellte der EFTA-Gerichtshof fest, dass die Organisationsstruktur für die betroffenen Tätigkeiten als solche die Anwendbarkeit der Richtlinie nicht ausschließt. Des weiteren ist es nicht von Bedeutung, ob auch das Eigentum an übergegangenen Gegenständen übertragen wird, falls dem Übernehmer der Gebrauch in einer Weise eingeräumt wird, die es ihm ermöglicht, die ihm übertragenen Arbeiten weiterhin durchzuführen. Darüber hinaus befand der EFTA-Gerichtshof, ist die Anwendbarkeit der Richtlinie nicht dadurch ausgeschlossen dass der Übernehmer die übertragenen Tätigkeiten zusammen mit einer anderen Gesellschaft des gleichen Konzerns durchführt, die gleichfalls einige der übernommenen Arbeiter beschäftigt.

Auf die Frage nach dem Zeitpunkt des Übergangs nach Artikel 3 der Richtlinie entschied der EFTA-Gerichtshof, dass gemäß dieser Vorschrift Beschäftigungsverhältnisse gleichzeitig und durch den Betriebsübergang auf den Übernehmer hinsichtlich jener Beschäftigten übergehen, die nicht vor dem Übergang widersprechen.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.lu herunter geladen werden.

Diese Pressemitteilung ist kein offizielles Dokument. Beachten Sie bitte dass der Gerichtshof sich zu dem Fall nicht äußern kann.